
**Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen
von 0 bis 20 Jahren**

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung

Altdorf, 13. Februar 2008

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	2
1. AUSGANGSLAGE	3
1.1 SCHWEIZERISCHE EBENE	3
1.2 KANTONALE EBENE	4
2 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN	5
3 VERNEHMLASSUNG UND VERNEHMLASSUNGSFRAGEN	14
ANHANG: ENTWURF DER RICHTLINIEN ZUR SONDERPÄDAGOGIK VON KINDERN UND JUGENDLICHEN VON 0 BIS 20 JAHREN	16

Zusammenfassung

Als Folge der NFA müssen verschiedene Reglemente und Richtlinien neu geschaffen, angepasst oder einer Totalrevision unterzogen werden. Ein zentraler Bereich umfasst die Sonderpädagogik.

Mit dem Rückzug des Bundes aus der Mitfinanzierung der Invalidenversicherung übernehmen die Kantone in Zukunft die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen. Das gesamte sonderpädagogische Angebot wird Aufgabe der Volksschule. Die Kantone müssen während einer Übergangsfrist (1.1.2008 -1.1.2011) das bisherige IV-Angebot in Qualität und Umfang gewährleisten. In dieser Übergangsfrist müssen das kantonale Recht angepasst und bis 2011 die sonderpädagogischen Konzepte entwickelt werden.

Gemäss der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot vom 24. September 2007 (RB 10.1611) hat der Kanton die Leistungen, das Abklärungsverfahren und die Zuweisung zu definieren.

Die Richtlinien sind nach folgenden vier Kapiteln geordnet:

- *Allgemeine Bestimmungen*
- *Angebote der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri*
- *Angebote im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse*
- *Angebote im Rahmen der Schulung in Sonderschulen und Heimen*
- *Organisation des Transports*
- *Schlussbestimmungen.*

Der vorliegende Bericht erläutert die Richtlinien zur Sonderpädagogik und dient für eine Vernehmlassung.

1. Ausgangslage

1.1 Schweizerische Ebene

NFA-Abstimmung

Die NFA-Abstimmung vom 28. November 2004 bildet den Hintergrund für die Veränderungen im sonderpädagogischen Bereich: Im Rahmen dieser Volksabstimmung über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) haben Volk und Stände der Einführung der folgenden Verfassungsbestimmung zugestimmt: *"Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längsten zum vollendeten 20. Lebensjahr"* (Artikel 62 Absatz 3 der Bundesverfassung).

Die Kantone übernehmen in Zukunft die volle rechtliche, finanzielle und fachliche Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die damit verbundenen sonderpädagogischen Massnahmen. Das gesamte sonderpädagogische Angebot wird Aufgabe der Volksschule und lässt das Versicherungsdenken hinter sich.

Behindertengleichstellungsgesetz

Zusätzlich hält der Artikel 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes fest, dass die Kantone dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. In diesem Zusammenhang sind die Kantone verpflichtet, Konzepte für die Sonderpädagogik zu erarbeiten.

Rückzug des Bundes aus der Mitfinanzierung der Invalidenversicherung

Der Zuständigkeitswechsel erfolgte auf den 1. Januar 2008. Der Bund hat sich aus der Mitfinanzierung der Sonderpädagogik über die Invalidenversicherung zurückgezogen. Die Vorgaben im Invalidenversicherungsgesetz (IVG) des Bundes entfallen. Die bisherige Anwendung von Kriterien (wer ist ein Versicherungsfall und erhält finanzielle Beiträge, wer nicht) entfällt. Erstmals gibt es einen gesamtschweizerischen Rahmen für den sonderpädagogischen Bereich als Ganzes.

Die Kantone müssen während einer Übergangsfrist (1.1.2008 -1.1.2011) das bisherige IV-Angebot in Qualität und Umfang gewährleisten. In dieser Übergangsfrist müssen das kantonale Recht angepasst und bis 2011 die sonderpädagogischen Konzepte entwickelt werden.

Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Sonderpädagogik

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat am 25. Oktober 2007 die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik verabschiedet. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr mindestens zehn Kantone beigetreten sind, jedoch frühestens auf den 1. Januar 2011, d.h. nach Ablauf der Übergangsfrist.

Die Vereinbarung bezweckt, dass die Vereinbarungskantone im Bereich der Sonderpädagogik zusammenarbeiten. Ziel ist, den in der Bundesverfassung, in der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS) und im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen statuierten Verpflichtungen nachzukommen.

Die Vereinbarungskantone sollen sich insbesondere auf eine gemeinsame Definition der Berechtigten sowie des sonderpädagogischen Grundangebotes verständigen, die Integration und besondere Betreuung der Berechtigten in der Regelschule fördern und gemeinsame Instrumente benutzen.

1.2 Kantonale Ebene

Erlasse

Die Umsetzung des NFA im Bereich Sonderpädagogik im Kanton Uri hat die Schaffung von verschiedenen Erlassen zur Folge.

Der Landrat hat am 24. September 2007 die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri mit Inkraftsetzung auf den 1.1.2008 bereits verabschiedet.

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 11. Dezember 2007 das Reglement über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten im Bereich des sonderpädagogischen Angebots mit Inkraftsetzung auf den 1.1.2008 verabschiedet.

Aufgrund der rechtlichen Grundlagen sollen nun Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren geschaffen werden. Sie sollen beim Vollzug des sonderpädagogischen Angebotes in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2010 angewendet werden. Die Richtlinien bilden auch die Grundlage für das zu erstellende kantonale Konzept zur Sonderpädagogik.

Rechtliche Grundlagen für die Organisation der Sonderpädagogik sind:

- Schulgesetz (RB 10.111): Artikel 2, Absatz 3; Artikel 7, Artikel 12, 13, 27
- Die Richtlinien stützen sich ab auf Artikel 8 Absatz 4 der Schulverordnung (RB 10.1115) und auf Artikel 8 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri (RB 10.1611).

Kantonales Konzept zur Sonderpädagogik

Der Erziehungsrat hat an der Sitzung vom 2. Mai 2007 zur Erarbeitung des Kantonalen Konzepts Sonderpädagogik eine Projektleitung, eine Projektgruppe, und eine Steuergruppe eingesetzt. Das kantonale Konzept soll den Vorgaben des Bundes entsprechen. Es hat die rechtlichen, finanziellen und fachlichen Fragen darzustellen, die sich mit der Übernahme der sonderpädagogischen Massnahmen durch den Kanton ergeben. Das kantonale Konzept soll dereinst ein handliches Dokument werden, welches die Betroffenen gut informiert und ihnen die Umsetzung erleichtert.

Mitglieder Projektgruppe:

Projektleitung	Dr. Marie-Theres Habermacher, Rektorin Sonderschule Beat Spitzer, Vorsteher Amt für Volksschulen
Schulbehörden	Silvia Lussmann, Schulrat Silenen Zita Odermatt, Schulrat Bauen
Schulleitungen	Karl Ziegler, Präsident Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	Manuela Fedier, Amsteg, Kindergartenstufe, Maja Kamber, Wassen, Primarstufe Dimitri Moretti, Erstfeld, Oberstufe Max Danioth, Altdorf; Schulische Heilpädagogik
Heilpädagogisches Zentrum Uri (HPZ):	Hugo Bossert, Leiter Therapiestelle
Behindertenorganisationen	Johanna Tschumi, Altdorf, Konferenz für Behindertenfragen, Pro Infirmis Uri/Schwyz

Mitglieder Steuergruppe:

Vorsitz	Josef Arnold, Regierungsrat
Erziehungsrat	Martina Lerch, Altdorf
Schulbehörden	Manuela von Wittenbach, Schulrat Altdorf
Projektgruppe	Projektleitung (beratend)
Sekretariat	Dr. Peter Horat, Sekretär Erziehungsrat

Die Ausarbeitung eines Konzeptes zur Sonderpädagogik ist ein komplexes Unterfangen, da der Kanton neu die volle Verantwortung für den gesamten Bereich übernimmt und diese Übernahme gleichzeitig mit einem Paradigmawechsel vom sonderpädagogischen Versicherungsdenken zum sonderpädagogischen Auftrag der Volksschule verbunden ist.

2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Wie in der Ausgangslage skizziert und entsprechend der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot vom 24. September 2007 (RB 10.1611) hat der Kanton die Leistungen, das Abklärungsverfahren und die Zuweisung zu definieren.

Die Kantone haben die bisherigen IV-Leistungen an die Sonderpädagogischen Angebote während drei Jahren bis 31. Dezember 2010 zu garantieren. Dieser Zeitraum schafft die Voraussetzung, das kantonale Konzept Sonderpädagogik zu erstellen. Die vorliegenden Richtlinien regeln den Bereich der Sonderpädagogik für diese Übergangsphase. Erfahrungen der nächsten Jahre können in das Konzept und auch in die allfällige Überarbeitung der Richtlinien einfließen.

Artikel 2 Sonderpädagogische Angebote

Die bisherigen sonderpädagogischen Angebote werden weitergeführt. Die Aufzählung entspricht sowohl dem Grundangebot der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (EDK-Beschluss vom 25. Oktober 2007; im Kanton Uri noch nicht ratifiziert) als auch dem definierten sonderpädagogische Angebot in der Verordnung vom 24. September 2007 (RB 10.1611).

Artikel 3 Verstärkte Massnahmen

Die Formulierung und die Begriffe entsprechen jener in der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik.

Erreichen Bedürfnisse ein solches Ausmass, dass sie mit dem gängigen Angebot der Regelschule nicht mehr abgedeckt werden können, muss der individuelle Bedarf gründlich abgeklärt werden. Eine solche Abklärung gilt als Bedingung für die Anordnung von verstärkten Massnahmen.

Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch die in Absatz 2 aufgelisteten vier Merkmale aus, die einzeln zutreffen, häufig aber auch kombiniert vorkommen.

Verstärkte Massnahmen können sich über eine lange Zeitphase erstrecken (a), oder intensiv mehrmals pro Woche einige Stunden am Stück angeboten werden (b). Sie sind durch diplomierte, spezialisierte Fachpersonen (c), wie beispielsweise Sehbehindertenberater, Logopädin durchzuführen. Verstärkte Massnahmen können auch mit einschneidenden Konsequenzen verbunden sein (d), weil Hilfsmittel oder die Platzierung in einer Institution sowie die Entfernung vom familiären Umfeld nötig werden.

2. Kapitel: **ANGEBOTE DER THERAPIESTELLE DES HPZ URI**

1. Abschnitt **Allgemein**

Artikel 4 Angebote

Die Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri bleibt wie bisher ein wichtiger Partner im Bereich der Sonderpädagogik.

Das bisherige Angebot hat sich bewährt und wird in der gleichen Art unter dem Begriff 'Niederschwellige Massnahmen' (Artikel 8 bis 12) weitergeführt. Niederschwellige Angebote können in der Therapiestelle Kurzberatungen oder Therapien bis maximal drei Jahre umfassen.

Reichen die niederschweligen Massnahmen nicht aus, werden auf Grund der Ermittlung des individuellen Bedarfs verstärkte Massnahmen durch die Therapiestelle durchgeführt (Artikel 13 und 14). Eine gründliche Abklärung unter Beizug des Schulpsychologischen Dienstes gilt dabei als Bedingung für die Anordnung von verstärkten Massnahmen.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik setzt im Ausbildungsbereich als Standard der Therapeutinnen und Therapeuten EDK-anerkannte Fachabschlüsse voraus. Diese wurden übernommen.

Artikel 5 Anmeldung

Entwicklungsauffälligkeiten (auch Behinderungen) werden häufig im frühen Kindesalter erkannt und diagnostiziert. Kinder werden deshalb häufig von Erziehungsberechtigten, Ärztinnen und Ärzten sowie von Fachstellen bei der Therapiestelle zur Abklärung gemeldet. Anmeldungen (z.B. Logopädie und Psychomotorik) sind auch später über die Schulen möglich.

Artikel 6 Definition der Angebote

Hier werden die Inhalte der einzelnen Angebote definiert.

Artikel 7 Programmvereinbarung

Das Heilpädagogische Zentrum Uri hat seine Aufgaben und Pflichten bisher auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden, Kanton und dem Verwaltungsrat des HPZ Uri wahrgenommen. Die Programmvereinbarung wird auf den 1. Januar 2008 den NFA-Bedingungen angepasst. Sie ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

Die Schulbehörden bewilligten bisher die niederschweligen Angebote der Logopädie, der Psychomotorik und der heilpädagogischen Früherziehung im Einzelfall. Neu bezahlt der Kanton die Angebote der Therapiestelle vollumfänglich. Künftig müssen die Schulbehörden die Therapien

nicht mehr bewilligen. Sie werden jedoch über die Therapien im Einzelfall in Kenntnis gesetzt, damit die Schulen über den Umfang und die Organisation informiert sind.

2. Abschnitt **Niederschwellige Massnahmen**

Artikel 8 Notwendigkeit

Die Abklärungen und die Notwendigkeit des Bedarfs von niederschweligen Massnahmen erfolgen durch die Therapiestelle. Wie bisher können diese Abklärungen zu Hause, in der Schule oder am HPZ Uri durchgeführt werden.

Artikel 9, 10 und 11

In diesen Artikeln werden Umfang und Formen der Angebote Logopädie, Psychomotorik und Heilpädagogische Früherziehung definiert. Dabei wird an der bisherigen Praxis festgehalten und diese weitergeführt.

Artikel 12 Beratung

Im Rahmen der Therapien Logopädie, Psychomotorik und Heilpädagogische Früherziehung haben die Therapeutinnen und Therapeuten auch einen Beratungsauftrag wahrzunehmen. Es geht darum, Erziehungsberechtigte oder Lehrpersonen zu beraten, wie sie den Therapieprozess unterstützen können.

Absatz 2 meint Situationen, bei denen die Abklärung zeigt, dass anstelle einer Therapie des Kindes eine Kurzberatung des Umfeldes notwendig ist. Beispielsweise kann eine heilpädagogische Früherzieherin im Rahmen der Abklärung eines 2-jährigen Kindes zum Schluss kommen, dass die Therapie mit dem Kind später anzusetzen ist, jedoch die Erziehungsberechtigten im Umgang mit der Behinderung zu beraten sind.

Erziehungsberechtigte von Kindern mit Behinderungen können eine solche Beratung auf eigene Initiative erhalten oder von Fachpersonen auf diese Möglichkeit hingewiesen werden. Wenn Kinder und ihr Umfeld in anderen Themenbereichen Beratung beanspruchen, sind dafür die gängigen Fachstellen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Sozialberatungszentrum) zuständig.

3. Abschnitt **Verstärkte Massnahmen**

Artikel 13 Grundsatz

Die meisten Therapiebedürfnisse können an der Therapiestelle im Rahmen der niederschweligen Massnahmen abgedeckt werden. Es gibt vereinzelt Kinder, die von Anfang an oder im Verlaufe der Therapie eine intensivere oder länger andauernde Unterstützung brauchen. Es geht um Kinder mit verstärkten Massnahmen, wenn die Therapie mehr als 2 Therapiestunden pro Woche umfasst oder die Therapie länger als 3 Jahre dauert.

Artikel 14 Verfahren

In diesem Falle soll entsprechend der Vorgaben der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik das so genannte 'Vieraugenprinzip' angewendet

werden. Das bedeutet, dass die Therapiestelle zur Prüfung der Anspruchsberechtigung verstärkter Massnahmen eine externe Abklärungsstelle beiziehen muss. Der Kanton hat den Schulpsychologischen Dienst als Abklärungs- und Antragsstelle bestimmt.

Wie bei den niederschweligen Angeboten der Therapiestelle (vgl. Erläuterungen Artikel 7) bewilligen nicht die Schulbehörden die verstärkten Massnahmen, sondern der Kanton. Die Schulbehörden werden jedoch über die Therapien im Einzelfall in Kenntnis gesetzt, damit die Schulen informiert sind.

3. Kapitel **ANGEBOTE IM RAHMEN DER INTEGRATION VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN IN DER REGELKLASSE**

Artikel 15 Grundsatz

3. Kapitel **Angebote im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse**

Der Wechsel vom Versicherungsdenken hin zur Ermittlung des besonderen Bildungs- und Entwicklungsbedarfs eines Kindes steht entsprechend der Interkantonalen Vereinbarung neu im Zentrum der Zuweisung zu sonderpädagogischen Angeboten.

Zusätzlich erfordert das Behindertengleichstellungsgesetz eine Grundschulung für Kinder mit einer Behinderung, die ihrem besonderen Bildungsbedarf entspricht. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob dem besonderen Bildungsbedarf in einer integrativen Lösung innerhalb der Regelschule am besten entsprochen werden kann oder eine Sonderschule angezeigt ist.

Die Abklärungen einer integrativen Lösung müssen sowohl die Voraussetzungen des betreffenden Kindes als auch die Voraussetzungen der betreffenden Schule umfassen. Für das Gelingen einer Integration ist die Entwicklung zu einer integrativen Haltung der Schule wichtig, was über das Bekenntnis zu einer integrativen Schule hinausgeht.

Es wäre jedoch falsch zu meinen, der Integrationsauftrag könne von der Schule allein gemeistert werden. Das gesellschaftspolitische Bekenntnis zur Integration (Behindertengleichstellungsgesetz; Konkordat Sonderpädagogik) reicht nicht aus. Die Gesellschaft muss im Bereich der Integration Taten folgen lassen. Beispielsweise müssen mehr Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden, damit die Arbeit der Schule nahtlos weitergeführt wird.

Es kann sinnvoll sein, dass Gemeinden sich für Integrationen zusammenschliessen, indem sie beispielsweise 2 oder mehr Kinder mit Behinderungen in einer Klasse gemeinsam schulen. Dies ist in Betracht zu ziehen, wenn sich für die Betroffenen dadurch bessere Lösungen ergeben. Bessere Lösungen können in Zusammenhang mit der Klassenzusammensetzung, gleicher Behinderungsart und anderem stehen.

Beispielsweise kann es Sinn machen, dass zwei hörbehinderte Kinder oder zwei Kinder mit Down-Syndrom in derselben Regelklasse unterrichtet werden, obwohl sie nicht aus derselben Gemeinde stammen. Im Fall der Hörbehinderung könnte es von Vorteil sein, dass die beiden Kinder die Synergien der Hörberatung besser nutzen können. Zudem kann es auch positiv für die Kinder sein, mit ihresgleichen im Rahmen der Regelschule in Kontakt zu stehen.

Werden zwei oder mehrere Kinder in derselben Klasse unterrichtet, erhöht sich der Umfang der Unterstützung.

Die Zusammenarbeit von Gemeinden für die Integration soll nicht dazu führen, dass sich eine Gemeinde nicht mit Integration auseinandersetzen will. Alle Gemeinden sind aufgefordert sich der Integration zu stellen.

Von einer Integration kann gesprochen werden, wenn das Kind voll dabei sein kann. Im Rahmen der ersten Integrationen von Kindern mit einer geistigen Behinderung in den Kindergarten ab Sommer 2006 war dies nicht der Fall. Mit den Regelungen der Rahmenbedingungen dieser Richtlinien muss eine Vollpräsenz gewährleistet sein, damit dem Integrationsgedanken und der Schulpflicht entsprochen wird. Ist dies nicht gegeben, ist der Wechsel in die Sonderschule angezeigt.

Artikel 16 Formen der Unterstützung

Der Artikel zählt alle Massnahmen auf, die eine Integration ermöglichen und unterstützen sollen.

Artikel 17 Schulische Heilpädagogik

Das Kind mit einer Behinderung hat wie in einer Sonderschule Anrecht auf die Unterstützung einer Fachperson, die eine sonderpädagogische Ausbildung nachweist. Diese Fachperson ist zuständig für die gesamte Planung, Umsetzung und Evaluation der Förderung des Kindes innerhalb der Regelklasse.

Mit der jährlichen Standortbestimmung unter Beizug des Schulpsychologischen Dienstes (Vieraugenprinzip) wird die Überprüfung gewährleistet, ob die Förderung erfolgreich ist und die Integration weitergeführt werden kann. Das dient dazu, das Wohl des Kindes und seines Umfeldes bewusst regelmässig zu prüfen.

Die Anstellung der SHP durch die Schulgemeinde hat folgende positive Aspekte:

- Die SHP-Lehrperson ist Teil der Schule
- Sie kann gleichzeitig im Rahmen der Fördermassnahmen (IF) in der gleichen Klasse arbeiten. In grösseren Gemeinden gibt es mehr Spielraum.

Die Möglichkeit besteht jedoch, dass z.B. in kleinen Gemeinden die SHP-Lehrperson für die Integration von der Sonderschule angestellt wird und in ihrem Auftrag die Integration vor Ort durchführt.

Die Sonderschule des HPZ Uri ist ein Kompetenzzentrum für Sonderpädagogik. Sie bietet die Fachbegleitung und Unterstützung der Schulischen Heilpädagogen (regelmässige Intervention, Weiterbildung, Hospitationen usw.) an.

Artikel 18 Persönliche Assistenz

Die persönliche Assistenz übernimmt keine Lehrtätigkeit wie Unterrichten und Stoff vermitteln. Sie übernimmt Betreuungsaufgaben wie beispielsweise unterstützen beim Turnen und Schwimmen, im Technischen und Bildnerischen Gestalten.

Persönliche Assistenzen müssen weder Lehrpersonen noch Fachpersonen sein, sondern über ein pädagogisches Flair und die notwendigen Voraussetzungen für ihre unterstützende, spezifische Tätigkeit verfügen.

Artikel 19 Spezialdienste

Der Kanton Uri hat bisher Leistungen von folgenden Spezialdiensten mitfinanziert: Audiopädagogischer Dienst Hohenrain, Sehbehindertenschule Baar, Körperbehindertenschule Luzern. Ab 1. Januar 2008 trägt der Kanton die vollen Kosten dieser Dienstleistungen. Bewilligung und Auftrag erfolgen durch den Kanton. Die Schulen werden über diese verstärkten Massnahmen informiert.

Artikel 20 Umfang der Unterstützung

Die Kantone müssen während einer Übergangsfrist (1.1.2008 -1.1.2011) das bisherige IV-Angebot in Qualität und Umfang gewährleisten. Die bisherige Unterstützung durch die IV für Integrationsprojekte umfasste 6 bis 8, in Ausnahmefällen 10 Lektionen für schulische Heilpädagogik. Die Richtlinien sehen bis maximal 10 Lektionen in Form von Schulischer Heilpädagogik, Spezialdienste und persönliche Assistenz vor. Der Kanton schafft damit eine gute Grundlage für künftige Integrationen.

In den maximal möglichen 10 Lektionen Unterstützung sind keine Entlastungslektionen für Lehrpersonen enthalten und möglich. Die Schulleitung hat aber die Möglichkeit, die Integrationsarbeiten der betroffenen Lehrpersonen im Rahmen des Amtsauftrages zu berücksichtigen und sie beispielsweise von gewissen allgemeinen Arbeiten zu entlasten. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, bei mehrfach geführten Abteilungen bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die einzelnen Klassen die Integration von Kindern mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Grenzen der Integration: Ist eine Integration mit den maximal 10 Lektionen Unterstützung unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes (dazu zählt auch die zusätzliche Belastung der Lehrpersonen) und der Schulorganisation nicht möglich und verantwortbar, so muss die Schulung in einer Sonderschule erfolgen.

Bei der Integration von Kindern mit geistiger oder mehrfacher Behinderung liegt das Schwergewicht bei der Unterstützung in der schulischen Heilpädagogik. Es soll garantiert sein, dass eine gute Förderplanung vorgenommen wird, damit das Kind in seiner Entwicklung Fortschritte macht. Beispielsweise kann ein schulbildungsfähiges Kind mit einer geistigen Behinderung genügend durch Schulische Heilpädagogik unterstützt werden, während ein praktischbildungsfähiges Kind neben schulischer Heilpädagogik auch persönliche Assistenz (z.B. im Turnen) benötigt.

Bei Kindern mit Sinnesbehinderung kann neben der Unterstützung durch Spezialdienste eine persönliche Assistenz notwendig sein, währenddessen auf die schulische Heilpädagogik verzichtet werden kann. Beispielsweise kann ein normalbegabtes Kind mit einer Sehbehinderung zusätzlich zur Sehberatung eine persönliche Assistenz in einzelnen Fächern (Technisches Gestalten, Hauswirtschaft) benötigen, ist jedoch in den anderen Fächern auf keine zusätzliche heilpädagogische Unterstützung angewiesen.

Die Beispiele zeigen, dass in jedem einzelnen Fall mit dem Schulpsychologischen Dienst geklärt werden muss, wie viel und welche Unterstützung ein Kind mit Behinderung benötigt.

Zusammenspiel von integrativer Förderung (IF) und Unterstützung im Bereich Sinnes- und Körperbehinderung

Die Unterstützung durch die Schulische Heilpädagogin / den Schulischen Heilpädagogen wird dann den verstärkten Massnahmen zugeordnet, wenn für das Kind mit einer Sinnes- oder Körper-

behinderung (Anwendung der bisherigen IV-Kriterien) die Lernzielerreichung beeinträchtigt. Beispiel: Bei einem Kind mit einer Hörbehinderung, welches im Fach Deutsch aufgrund der Hörbehinderung Schwierigkeiten hat, sollen die notwendigen heilpädagogischen Unterstützungsleistungen nicht dem gemeindlichen IF-Pool entnommen, sondern als sonderpädagogische Massnahmen durch den Kanton finanziert werden.

Auch dieses Beispiel zeigt, dass eine sorgfältige Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst notwendig ist, die aufzeigt, ob eine Unterstützung der integrativen Förderung (IF) oder den verstärkten Massnahmen zuzuordnen ist.

Artikel 21 Zuweisungsverfahren

Die Zuweisung zum Schulpsychologischen Dienst erfordert wie bisher das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Der Schulpsychologische Dienst ist Antragsteller für verstärkte Massnahmen in der Regelschule. Sind vorausgehend Abklärungen an anderen Fachstellen erfolgt, werden ihre Berichte in den Antrag einbezogen. Sind zusätzliche Abklärungen notwendig, zieht der Schulpsychologische Dienst bei Bedarf entsprechende Fachpersonen zu Gesprächen bei.

Die Hauptaufgaben des Schulpsychologischen Dienstes bestehen darin, abzuklären, ob das Kind integriert in der Regelschule optimal und wirkungsvoll gefördert werden kann. Wenn dies klar ist, muss er beurteilen, welche Unterstützung in welchem Ausmass den Erfolg der Integration bewirken kann.

Der entsprechende Antrag muss von zwei Behörden geprüft werden: Das Amt für Volksschulen bewilligt die integrative Schulung und die damit verbundenen Kosten, danach verfügt der Schulrat die integrative Sonderschulung. Ist der Schulrat mit Entscheid des Amtes für Volksschulen nicht einverstanden, kann er gestützt auf Artikel 70 Absatz 2 des Schulgesetzes (RB 10.1111) innerhalb von 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri Verwaltungsbeschwerde erheben. Die örtliche Schulleitung übernimmt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Integration. Die Organisation der Massnahme und die Fallführung erfordern regelmässige Kontakte zu den Lehrpersonen, um den Verlauf der Integration beurteilen und allenfalls Massnahmen ergreifen zu können.

Artikel 22 Evaluation

Das Wohl des integrierten Kindes steht im Zentrum. Eine Integration ist dann erfolgreich, wenn das Kind sich sichtlich wohl fühlt. Ebenso muss die Integration für die Klasse, für die Lehrpersonen und für die Schulorganisation tragbar sein.

Um dies zu garantieren, treffen sich die Beteiligten zweimal jährlich zu einer Standortbestimmung: Im Herbst werden die Lernziele definiert, spätestens im Gespräch anfangs 2. Semester wird entschieden, ob die Integration weiter geführt werden kann. In diesem Gespräch ist der Schulpsychologische Dienst anwesend. Er muss neue Anträge an das Amt für Volksschulen stellen, wenn sich Veränderungen abzeichnen (Reduktion oder Aufstockung der Unterstützung, Wechsel an die Sonderschule).

Artikel 23 Grundsatz

Der Grundsatz lautet: Integration vor Separation. Dies bedeutet, dass die Sonderschulen jene Kinder aufnehmen, die nicht länger in der Integration der Regelschule optimal gefördert werden können. Es wird immer auch Kinder mit Behinderungen geben, deren Wohl von Anfang an nur im Rahmen einer Sonderschule gesichert ist.

Absatz 3 erwähnt, dass die Möglichkeit des Internates für Kinder und Jugendliche geprüft wird, die wegen des Wohnortes oder wegen der Behinderung nicht zu Hause wohnen können. In diesem Fall handelt es sich um eine sonderpädagogische Massnahme, deren Kosten der Kanton vollumfänglich trägt.

Erfolgt ein Eintritt ins Internat aus sozialen und familiären Gründen, muss sich die Gemeinde mit 50 Prozent an den Internatskosten (IVSE) beteiligen. Für die Schulung übernimmt die Gemeinde die Standardkosten und die Bildungs- und Kulturdirektion den restlichen Betrag (siehe Artikel 10 der Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri [RB 10.1611]).

Artikel 24 Zuweisungsverfahren

Das Zuweisungsverfahren läuft grundsätzlich gleich wie bei der integrativen Sonderschulung in der Regelschule.

Die Anmeldung zum Schulpsychologischen Dienst erfordert auch hier wie bisher das Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Sind vorausgehend Abklärungen an anderen Fachstellen erfolgt, werden ihre Berichte in den Antrag einbezogen. Sind zusätzliche Abklärungen notwendig, zieht der Schulpsychologische Dienst bei Bedarf entsprechende Fachpersonen zu Gesprächen bei.

Die Hauptaufgaben des Schulpsychologischen Dienstes bestehen darin, abzuklären, ob für das Kind eine Schulung in einer Sonderschule notwendig ist.

Der entsprechende Antrag muss von zwei Behörden geprüft werden: Das Amt für Volksschulen bewilligt die Schulung in der Sonderschule, ggf. verbunden mit einem Internatsplatz aus sonderpädagogischen Gründen (vgl. Kommentar Artikel 23). Danach verfügt der Schulrat diese Sonderschulung.

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten mit einer Internatsplatzierung nicht einverstanden, so muss eine vormundschaftliche Verfügung der Internatsplatzierung erfolgen.

Artikel 25 Sonderschule Uri

Der Kanton hat bereits heute eine Leistungsvereinbarung (neu Programmvereinbarung) mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri. Diese Vereinbarung wurde den neuen Gegebenheiten des NFA angepasst.

5. Kapitel **ORGANISATION DES TRANSPORTS**

Artikel 26 Grundsatz

Der Grundsatz betreffend Transport gilt für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, die sich auf Grund der Behinderung nicht selber von zuhause in die Schule oder die Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums bewegen können.

Die bisherige IV-Praxis wird übernommen und sinngemäss weitergeführt:

- Der Kanton übernimmt die Kosten für Sammeltransporte von Sonderschulen.
- Der Kanton übernimmt in der Regel nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) für das Kind / den Jugendlichen und bei Bedarf für eine Begleitperson. Das bedeutet, dass die Fahrkosten der Begleitperson vergütet werden, nicht der Zeitaufwand.
- Ist ein Kind / ein Jugendlicher wegen seiner Behinderung auf die Benützung eines anderen Verkehrsmittels, wie z.B. ein Privatauto oder Taxi angewiesen, werden die daraus entstehenden Kosten finanziert. In der Regel vergütet der Kanton für das Privatauto pro km Fr.-.45.
- Im Ortsverkehr übernimmt der Kanton erst Kosten ab Fr. 10.-- im Monat.

Für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen der **Logopädie** oder der **Psychomotorik** an der Therapiestelle im niederschweligen Bereich (siehe Artikel 8-12) betreut werden, wird in der Regel kein separater Transport organisiert. Die **Frühberatung** (0-6 Jahre) findet grundsätzlich zu Hause statt. Die Organisation eines Transportes entfällt somit.

Artikel 27 Integrative Schulung in der Regelschule

Gemeint sind in diesem Artikel Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, die in der Regelschule integriert werden.

Die Klärung der Transportfrage wird im Kontext der Prüfung der integrierten Sonderschulung vom Schulpsychologischen Dienst vorgenommen. Schulrat bzw. Schulleitung, die bei der Klärung der integrativen Sonderschulung mitbeteiligt sind, haben hier eine wichtige Funktion, da die Transportmöglichkeiten wesentlich auch mit den spezifischen örtlichen Verhältnissen in Zusammenhang stehen.

Grundsätzlich kommt das Transportsystem, welches eine Gemeinde für ihre Regelschülerinnen und Regelschüler anwendet, sinngemäss auch bei integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern zur Anwendung.

Kann der Weg von zu Hause in die Schule aufgrund der Behinderung nicht mit dem vorgesehenen Transportsystem der Gemeinde oder im Rahmen der selbständigen Bewältigung des Schulweges (z.B. gemeinsam mit andern Kindern aus dem Wohnquartier) erfolgen, wird ein Transportdienst entsprechend der bisherigen IV-Regelung durch die Schule organisiert.

Die Zuweisung der integrierten Sonderschulung erfolgt grundsätzlich mittels Verfügung, dazu gehört auch der Transport. Erfahrungsgemäss (Rückmeldungen aus anderen Kantonen und der Invalidenversicherung) kann es gerade im Bereich des Transports unterschiedliche Auffassungen (z.B. Taxidienst mittels Taxi oder Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln) geben. Es ist auch aus diesem Grund sinnvoll, dass anfechtbare Entscheidungen getroffen werden.

Artikel 28 Sonderschule des Heilpädagogisches Zentrums Uri

Die bisherige und zur Zufriedenheit der Beteiligten angewendete Lösung wird sinngemäss weitergeführt:

Unter der Federführung der Sonderschule wird geklärt, ob der Transport mit dem Sammeltransport des HPZ Uri mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Taxi erfolgt.

Wenn keines der aufgeführten Transportmittel in Frage kommt, wird auch geprüft, ob ein Transport mit dem Privatauto (z.B. durch die Erziehungsberechtigten) in Betracht gezogen werden kann. In solchen Fällen werden den Erziehungsberechtigten die Fahrkosten gemäss IV-Regelung entschädigt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch, dass einige Kinder von den Erziehungsberechtigten aus freier Entscheidung (obwohl andere Möglichkeiten bestünden und zumutbar wären) mit dem Privatauto zur Schule transportiert werden. In solchen Fällen werden keine Fahrkosten vergütet.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen auch, dass einzelne Kinder den Schulweg zu Fuss oder mit dem Velo bewältigen können. In solchen Fällen erübrigt sich die Vergütung von Fahrkosten.

Artikel 29 Schulung in ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen

Diese Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die betreffenden Kinder und Jugendlichen in ganz unterschiedlichen Institutionen mit spezifischen Rahmenbedingungen untergebracht sind. Deshalb wird die Transportfrage im Einzelfall zwischen der Institution, dem Kanton und den Erziehungsberechtigten geklärt. Auch hier werden die bisherigen IV-Regelungen übernommen.

3 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 18. Februar und 19. April 2008 durchgeführt

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Konferenz Behindertenorganisationen Uri (KOBU)
- Schule und Elternhaus (S&E)
- Heilpädagogisches Zentrum Uri

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an das folgende Raster halten:

Allgemeine Bemerkungen

1. Welche Meinung haben Sie allgemein zum Entwurf?

Fragen

2. Sind Sie mit dem Angebot und der Ausrichtung der niederschweligen und verstärkten Massnahmen der Therapiestelle einverstanden?
3. Sind Sie mit den Formen und dem Umfang der Unterstützung im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse einverstanden?
4. Sind Sie mit dem Zuweisungsverfahren im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse einverstanden?
5. Befürworten Sie den Grundsatz, dass Integration immer vor Separation geprüft werden muss?
6. Sind Sie mit den Angeboten und mit der Zuweisung im Rahmen der Schulung in Sonderschulen einverstanden?
7. Sind Sie mit der Organisation des Transportes einverstanden?

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form (Word-File) bis zum **19. April 2008** an:

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung Sonderpädagogik
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
Email: peter.horat@ur.ch

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Am 12. März 2008 findet um 18.00 bis 22.00 Uhr im Pfarreizentrum St. Josef in Erstfeld eine Orientierungsveranstaltung statt. An dieser Veranstaltung wird auch über die angepassten Richtlinien zu den Fördermassnahmen und über die angepassten Richtlinien zu den Schülerzahlen orientiert.

Anhang:

Entwurf der Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren

Anhang: Entwurf der Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren

RICHTLINIEN

zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren

(vom...)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung Schulverordnung vom 22. April 1998¹ und Artikel 8 der Verordnung vom 24. September 2007 über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri²

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Richtlinien regeln:

- a) die kantonalen Leistungen im Rahmen des Sonderpädagogischen Angebotes
- b) das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zum sonderpädagogischen Angebot.

²Sie bezwecken eine einheitliche und sachrichtige Anwendung beim Vollzug des sonderpädagogischen Angebotes in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2010.

³Die besonderen Vorschriften der Schulgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Artikel 2 Sonderpädagogische Angebote

Zu den sonderpädagogischen Angeboten zählen:

- a) die Angebote der Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ): Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotoriktherapie, Logopädie, Beratung
- b) Angebote im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse
- c) die Angebote im Rahmen der Schulung in Sonderschulen und Heimen
- d) die Organisation des Transportes für Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können.

¹ RB 10.1115

² RB 10.1611

Artikel 3 Verstärkte Massnahmen

¹Erweisen sich die vor der Einschulung oder die in der Regelschule getroffenen Massnahmen als ungenügend, ist aufgrund der Ermittlung des individuellen Bedarfs über die Anordnung verstärkter Massnahmen zu entscheiden.

²Verstärkte Massnahmen zeichnen sich durch eines oder mehrere der folgenden Merkmale aus:

- a) lange Dauer
- b) hohe Intensität
- c) hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen
- d) einschneidende Konsequenzen für den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes oder des Jugendlichen

2. Kapitel: **ANGEBOTE DER THERAPIESTELLE DES HPZ URI**

1. Abschnitt **Allgemein**

Artikel 4 Angebote

¹Die Angebote der Therapiestelle umfassen alle Massnahmen in den Bereichen Logopädie, Psychomotorik, Heilpädagogische Früherziehung sowie Beratung.

²Die Angebote der Therapiestelle werden in der Regel von Fachpersonen mit EDK-anerkannten Fachabschlüssen durchgeführt.

³Sie können als niederschwellige Massnahme oder in Form von verstärkten Massnahmen durchgeführt werden.

Artikel 5 Anmeldung

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen sowie Schulen zur Abklärung bei der Therapiestelle angemeldet werden.

Artikel 6 Definition der Angebote

a) Logopädie

Kinder und Jugendliche vom Kindergarten bis zum vollendeten 18. Altersjahr (Ausnahmefälle bis 20 Jahre), die in ihrer Kommunikationsfähigkeit auf Grund einer Sprach-, Sprech-, Redefluss- und Stimmstörung eingeschränkt sind, erhalten eine Logopädietherapie.

b) Heilpädagogische Früherziehung

Kinder bis zum vollendeten sechsten Altersjahr, die Entwicklungsauffälligkeiten und Behinderungen aufweisen, erhalten heilpädagogische Früherziehung in ihrem sozialen Umfeld, welche auch Begleitung und Beratung der Familie und die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen beinhaltet.

c) Psychomotorik

Vorschul- und Schulkinder, die in ihren feinmotorischen und/oder grobmotorischen Bewegungsabläufen sowie in der Graphomotorik verzögert oder eingeschränkt sind, erhalten eine psychomotorische Therapie.

d) Beratung

Kinder und Jugendliche sowie ihr Umfeld können Beratung zu Fragen und Problemen in den Bereichen Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik oder im Umgang mit der Behinderung bei der Therapiestelle des heilpädagogischen Zentrums erhalten.

Artikel 7 Programmvereinbarung

¹Das Heilpädagogische Zentrum Uri erhält vom Kanton im Rahmen einer Programmvereinbarung den Auftrag der Organisation und Durchführung der niederschweligen und verstärkten Massnahmen.

²Die Programmvereinbarung regelt die zur Verfügung stehenden Ressourcen.

³Das Heilpädagogische Zentrum Uri ist für die Information der Schulen und Erziehungsberechtigte besorgt.

2. Abschnitt **Niederschwellige Massnahmen**

Artikel 8 Notwendigkeit

Über die Notwendigkeit der niederschweligen Massnahmen entscheidet die Therapiestelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

Artikel 9 Logopädie

¹Das heilpädagogische Zentrum teilt den Gemeinden die Therapiestunden für die Logopädie aufgrund der Schülerzahlen des Vorjahres zu. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden.

²Für die Logopädietherapie werden 1/2 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

³Die Logopädietherapie wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie in der Schule (Schulkreise) oder an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt.

Artikel 10 Psychomotorik

¹Die Therapiestunden für die Psychomotorik ergeben sich auf Grund des aktuellen Entwicklungsbedarfs.

²Für die Psychomotorik werden maximal 1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

³Die Psychomotorik wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt.

Artikel 11 Heilpädagogische Früherziehung

¹Die Therapiestunden für die heilpädagogische Früherziehung ergeben sich auf Grund des aktuellen Entwicklungsbedarfs.

²Für die Heilpädagogische Früherziehung werden maximal 1 bis 2 Therapiestunden pro Woche über einen Zeitraum von maximal drei Jahren eingesetzt.

³Die Heilpädagogische Früherziehung wird in Form von Einzel- oder Gruppentherapie zu Hause oder an der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri durchgeführt. In einzelnen Fällen kann es sinnvoll sein, wenn die Früherzieherin periodisch im Kindergarten mit den Kindern arbeitet.

Artikel 12 Beratung

¹Die Beratung ist Teil des Therapieauftrages.

²Für Beratung ausserhalb des Therapieauftrages werden pro Beratungsverhältnis maximal 4 Stunden bei Beratung der Erziehungsberechtigten und bis maximal 8 Stunden bei Beratung des familiären und schulischen Umfeldes als Richtwerte angenommen.

³Die zu Beratenden können sich selber bei der Therapiestelle des Heilpädagogischen Zentrums Uri melden, oder werden durch Ärzte und Ärztinnen oder Fachstellen sowie Schulen auf das Beratungsangebot aufmerksam gemacht.

3. Abschnitt **Verstärkte Massnahmen**

Artikel 13 Grundsatz

Erweisen sich die niederschweligen Massnahmen der Therapiestelle als unzureichend, werden aufgrund der Ermittlung des besonderen Bildungsbedarfs verstärkte Massnahmen bewilligt.

Artikel 14 Verfahren

¹Der Schulpsychologische Dienst klärt im Einzelfall mit den Beteiligten ab, welche verstärkten Massnahmen in welchem Umfang notwendig sind. Im Bedarfsfall zieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein.

²Der Schulpsychologische Dienst beantragt die verstärkten Massnahmen beim Amt für Volksschulen.

Der Antrag beinhaltet:

- a) die entsprechenden Berichte der Fachstellen;
- b) Art und Umfang der zu treffenden Massnahmen.

³Das Amt für Volksschulen bewilligt die verstärkten Massnahmen und informiert die Schulleitung oder in Schulen ohne Schulleitung den Schulrat.

3. Kapitel **ANGEBOTE IM RAHMEN DER INTEGRATION VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN IN DER REGELKLASSE**

Artikel 15 Grundsatz

¹Kinder und Jugendliche vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit mit einer geistigen Behinderung, einer Sprach-, Sinnes-, Körperbehinderung, einer Mehrfachbehinderung sowie einer Verhaltensbehinderung können mit den entsprechenden verstärkten Massnahmen in der Regelschule unterrichtet werden.

²Integrative Lösungen sind separierenden Lösungen vorzuziehen unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des Umfeldes und der Schulorganisation.

³Bei der Integration von Kindern und Jugendlichen sind auch gemeindeübergreifende Lösungen zu prüfen.

⁴Im Sinne einer Integration ist grundsätzlich von einer Vollpräsenz der Kinder mit Behinderung auszugehen. Im Rahmen der Klärungen mit dem Schulpsychologischen Dienst kann die Präsenz im ersten Kindergartenjahr reduziert werden.

Artikel 16 Formen der Unterstützung

Die verstärkten Massnahmen können folgende Formen umfassen:

- a) Schulische Heilpädagogik
- b) Persönliche Assistenz
- c) Spezialdienste wie Seh- und Hörberatung.

Artikel 17 Schulische Heilpädagogik

¹Die schulische Heilpädagogik bezweckt, dass sich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Rahmen der Regelklasse entsprechend ihrer Fähigkeiten geistig und sozial weiterentwickeln können.

²Die Aufgabe der Schulischen Heilpädagogin, des Schulischen Heilpädagogen umfasst die Definition der Förderziele mit den Beteiligten, die Förderplanung, die Umsetzung im Unterricht und die regelmässige Evaluation (Standortbestimmung) unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes. Ebenso zählt die Unterstützung der Lehrperson und der Klasse zu ihrem Aufgabenbereich.

³Die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge wird in der Regel durch die Schulgemeinde angestellt oder in Ausnahmefällen durch die Sonderschule des Heilpädagogischen Zentrums Uri.

⁴Die schulische Heilpädagogin, der schulische Heilpädagoge verfügt über ein Diplom bzw. einen Master in schulischer Heilpädagogik.

⁵Die schulische Heilpädagogin, der schulische Heilpädagoge wird fachlich von der Sonderschule begleitet und unterstützt.

Artikel 18 Persönliche Assistenz

¹Die persönliche Assistenz bezweckt, dass die Schülerin oder der Schüler im Umgang mit der Behinderung soweit wie möglich selbständig wird und dass Beeinträchtigungen, die durch die Behinderung bedingt sind, aufgefangen werden können.

²Die Aufgaben der persönlichen Assistenz umfassen je nach persönlichem Bedarf Betreuungsaufgaben als unterrichtsbegleitende, unterstützende oder pflegerische Tätigkeiten.

³Die Person, die die persönliche Assistenz innehat, wird durch die Schulgemeinde angestellt.

⁴Die persönliche Assistenz wird durch Personen ausgeführt, die über die notwendigen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit verfügen.

Artikel 19 Spezialdienste

¹Erfordert eine Behinderung eine zusätzliche Beratung oder Unterstützung, können Fachpersonen von Spezialdiensten beigezogen werden.

²Der Auftrag an die Fachpersonen von Spezialdiensten erfolgt durch die Bildungs- und Kulturdirektion.

³Bei integrierten Sonderschulkindern mit verstärkten Massnahmen kann die heilpädagogische Früherziehung während der Kindergartenzeit im familiären Umfeld weitergehen.

Artikel 20 Umfang der Unterstützung

¹Für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung nach Artikel 15, Absatz 1 stehen maximal 10 Lektionen Unterstützung zur Verfügung. Diese Unterstützung kann schulische Heilpädagogik, persönliche Assistenz und Unterstützung durch Spezialdienste beinhalten.

²Die Unterstützung durch die persönliche Assistenz während der Zeitdauer einer Lektion zählt als halbe Lektion.

Artikel 21 Zuweisungsverfahren

¹Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen und Schulen zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden.

²Der Schulpsychologische Dienst klärt im Einzelfall mit den Beteiligten ab, welche verstärkten Massnahmen in welchem Umfang und welche Massnahmen im Umfeld notwendig sind, damit das Kind mit einer Behinderung integriert werden kann. Im Bedarfsfall bezieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein.

³Der Schulpsychologische Dienst beantragt die entsprechenden Lektionen für die verstärkten Massnahmen und die integrative Sonderschulung beim Amt für Volksschulen.

⁴Das Amt für Volksschulen bewilligt die integrative Sonderschulung und den Umfang der verstärkten Massnahmen. Der Schulrat verfügt die integrative Schulung in der Regelklasse, die Schulleitung organisiert die Massnahme und übernimmt während der Umsetzung die Fallführung. Wo keine Schulleitung installiert ist, übernimmt der Schulrat diese Aufgaben.

Artikel 22 Evaluation

¹Die Zweckmässigkeit der verstärkten Massnahmen ist durch eine Standortbestimmung periodisch zu prüfen.

²Der Schulpsychologische Dienst nimmt jährlich mindestens an einem Standortgespräch teil.

4. Kapitel **ANGEBOTE IM RAHMEN DER SCHULUNG IN SONDERSCHULEN UND HEIMEN**

Artikel 23 Grundsatz

¹Kinder und Jugendliche vom Kindergarten bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit mit einer geistigen Behinderung, einer Sprach-, Sinnes-, Körperbehinderung, einer Mehrfachbehinderung sowie einer Verhaltensbehinderung können, wenn eine Schulung in der Regelklasse mit verstärkten Massnahmen nicht möglich ist, in Sonderschulen unterrichtet werden.

²Kindern und Jugendlichen, die auf Grund ihrer Behinderung oder wegen des langen Schulweges nicht zu Hause gepflegt werden können, steht das Angebot von Verpflegung und Mittagsbetreuung zur Verfügung.

³Kinder und Jugendliche, die auf Grund ihrer Behinderung oder wegen des fernen Wohnortes nicht zu Hause wohnen, können im Internat platziert werden.

Artikel 24 Zuweisungsverfahren

¹Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können durch Erziehungsberechtigte sowie mit ihrem Einverständnis auch durch Ärztinnen und Ärzte, medizinische und therapeutische Fachstellen sowie Schulen zur Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angemeldet werden.

²Der Schulpsychologische Dienst klärt im Einzelfall mit den Beteiligten ab, ob das Kind verstärkte Massnahmen in Form einer Sonderschulung, einer Verpflegung/Mittagsbetreuung oder eines Internatsplatzes benötigt. Im Bedarfsfall bezieht er weitere Fachstellen zur Klärung mit ein. Er stellt den entsprechenden Antrag an das Amt für Volksschulen.

³Das Amt für Volksschulen bewilligt die verstärkten Massnahmen und der Schulrat stellt daraufhin die Verfügung aus.

Artikel 25 Sonderschule Uri

Der Kanton regelt in einer Programmvereinbarung mit dem Heilpädagogischen Zentrum Uri (HPZ) die Aufgaben und Pflichten der Sonderschule Uri im Rahmen der verstärkten Massnahmen.

5. Kapitel **ORGANISATION DES TRANSPORTS**

Artikel 26 Grundsatz

¹Für Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort, Schule und/oder Therapiestelle nicht selbständig bewältigen können, wird ein Transport organisiert.

²Für alle Transportkosten werden die bisherigen IV-Regelungen sinngemäss angewendet.

Artikel 27 Integrative Schulung in der Regelschule

¹Bei der integrativen Schulung werden die Fragen rund um den Transport vom Schulpsychologischen Dienst im Rahmen der Abklärungen besprochen und in den Antrag zur integrierten Sonderschulung eingebaut.

²Die Schule organisiert den Transport.

Artikel 28 Sonderschule des Heilpädagogisches Zentrum Uri

Die Sonderschule organisiert den entsprechenden Transport.

Artikel 29 Schulung in ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen

Die Organisation des Transportes wird im Einzelfall zwischen der Institution, den Erziehungsberechtigten und der Bildungs- und Kulturdirektion geklärt.

6. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 30 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Peter Horat